

Sitzungsvorlage DS 2014/137

Tiefbauamt
Ralph-Michael Jung
(Stand: 11.04.2014)

Mitwirkung:

Aktenzeichen:

Ausschuss für Umwelt und Technik

nicht öffentlich am 07.05.2014

Ortschaftsrat Eschach

öffentlich am 13.05.2014

Ortschaftsrat Schmalegg

öffentlich am 13.05.2014

Ortschaftsrat Taldorf

öffentlich am 13.05.2014

Gemeinderat

öffentlich am 19.05.2014

Abfallwirtschaft

- Rückdelegation abfallwirtschaftlicher Leistungen an den Landkreis im Zusammenhang mit der Einführung der Biotonne zum 01.01.2016 (erneute Beratung aufgrund des modifizierten Angebots des Landkreises)

Beschlussvorschlag:

1. Dem modifizierten Angebot des Landkreises zur Rückdelegation abfallwirtschaftlicher Leistungen an den Kreis in der Fassung des Beschlusses des Kreistages vom 27.03.2014 wird zugestimmt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Landkreis eine Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über kommunale Beistandsleistungen bei der Abfallentsorgung auszuhandeln und dem Gemeinderat zum Beschluss vorzulegen.

Sachverhalt:

1. Vorgang

Der Gemeinderat hat nach entsprechenden Vorberatungen in den Ortschaftsräten und im Ausschuss für Umwelt und Technik am 24.02.2014 zum Thema Rückdelegation abfallwirtschaftlicher Leistungen an den Landkreis folgenden Beschluss gefasst:

- a) Das Angebot des Landkreises zur Rückdelegation abfallwirtschaftlicher Leistungen an den Kreis in der vorliegenden Form wird abgelehnt.
- b) Die Verwaltung wird beauftragt, eventuelle Kompromiss-Angebote des Landkreises zu prüfen und die Gremien bei sich abzeichnenden neuen Entwicklungen umgehend zu informieren.
- c) Die Verwaltung wird beauftragt, parallel dazu Möglichkeiten der kommunalen Zusammenarbeit zu prüfen.
- d) Die Verwaltung wird beauftragt, im Übrigen alle notwendigen Schritte zur Einführung der Biotonne zum 01.01.2016 vorzubereiten.

2. Beschluss des Kreistags vom 27.03.2014

Nach Vorberatung in einer Bürgermeisterversammlung des Landkreises am 10.03. und im Kreis-AUT am 11.03. hat der Kreistag am 27.03.2014 das Landkreis-Angebot für die Rückdelegation wie folgt modifiziert:

- a) Die Kostenerstattung für die Abfallberatung wird von 1,80 €/a pro Bürger auf 2,50 €/a erhöht.
- b) Die Kosten der entgeltfreien Annahme von Windeln werden in den Städten und Gemeinden, die sich für die Rückdelegation entscheiden, durch den Kreishaushalt getragen und über die Kreisumlage refinanziert. Die Städte und Gemeinden erhalten die Möglichkeit, bis zu 26 kostenlose Hausmüllsäcke an Familien mit Kleinkindern bis 3 Jahre und Familien mit pflegebedürftigen Angehörigen auszugeben. Bei mehreren Kindern bzw. pflegebedürftigen Angehörigen erhöht sich die Anzahl entsprechend.
- c) Die Abfallgebühren werden für den Zeitraum vom 01.01.2016 bis 31.12.2020 mit folgendem Maximalbetrag festgesetzt:

Gefäßgröße	Gesamtgebühr*	Zusätzliche Leerungen Restmüll	Zusätzliche Leerung Bioabfall
40 Liter	98,00 €	1,45 €	1,20 €
60 Liter	123,00 €	2,15 €	1,80 €
80 Liter	148,00 €	2,85 €	2,45 €
120 Liter	197,00 €	4,30 €	3,65 €
240 Liter	275,00 €	8,55 €	7,30 €
1.100 Liter	1.190,00 €	39,25 €	Nicht angeboten

Gesamtgebühr* = Grundgebühr + 18 Leerungen Restmüll + 20 Leerungen Bioabfall

Daneben wird die Kreis-Verwaltung beauftragt,

- a. unverzüglich alle Delegationsvereinbarungen zum 31.12.2015 zu kündigen. Zur Vorbereitung einer ordnungsgemäßen Ermessensentscheidung über eine erneute befristete Aufgabenübertragung gemäß nachfolgend b) und c), sind die Städte und Gemeinden anzuhören, um ihnen Gelegenheit zur Darlegung ihrer Belange und Interessen am Fortbestand der Aufgabendelegation zu geben.
- b. den Städten und Gemeinden, die weiterhin die Aufgabe des Einsammelns und Beförderns der in ihrem Gebiet angefallenen Abfälle, also des Hausmülls, Sperrmülls, der hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle, der Bioabfälle, der Grünabfälle sowie der Abfälle zur Verwertung (wie Glas, Weißblech, Aluminium, Papier, Kartonagen, Styropor, Schrott, Altreifen, Kork, Holz, Textilien und Kunststoffe) im Sinne der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen des Landkreises Ravensburg in der jeweils geltenden Fassung übernehmen wollen, im Rahmen der Anhörung gemäß a) den Abschluss einer neuen Delegationsvereinbarung anzubieten.

Die Vereinbarung endet zum 31.12.2020. Die Stadt/Gemeinde kann bis zum 01.03.2019 einen erneuten Antrag stellen, ihr gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 LAbfG das Einsammeln und Befördern von Abfällen ab dem 01.01.2021 zu übertragen, sofern das Landesabfallgesetz in der dann geltenden Fassung die Möglichkeit der Aufgabenübertragung auf Antrag der Gemeinden unverändert vorsieht. Über diesen Antrag hat der Kreistag zu entscheiden.

Städte und Gemeinden, die eine neue Delegationsvereinbarung abschließen und in ihrem Gemeindegebiet eine entgeltfreie Annahme von Windeln für Familien mit Kleinkindern oder mit pflegebedürftigen Angehörigen anbieten, erhalten einen aus dem Kreishaushalt finanzierten Zuschuss vom 111,00 € je t für eine Teilmenge von 10 % der aus ihrem Gemeinde-/Stadtgebiet dem Landkreis zur weiteren Entsorgung überlassenen Hausmüllmenge. Die Verwaltung wird beauftragt, die Delegationsvereinbarung in den Fällen, in denen die Städte und Gemeinden eine entgeltfreie Annahme von Windeln anbieten wollen, entsprechend zu ergänzen.

3. Konsequenzen aus dem Kreistagsbeschluss

Der o. a. Beschluss des Kreistages wirkt sich in zwei Richtungen aus: zum einen zielt er auf die 21 Gemeinden im Landkreis, die sich in einer ersten Beratungsrunde für eine Rückdelegation abfallwirtschaftlicher Leistungen zum Landkreis ausgesprochen hatten. Neben einer weiteren (leichten) Verbesserung des bestehenden Landkreis-Angebots (Erhöhung der Kostenerstattung für die bei den Gemeinden verbleibende Abfallberatung und die Ergänzung der Angebots-Palette um einen "Windel-Bonus") wird für 5 Jahre ein Gebühren-Maximalbetrag garantiert – unabhängig davon, wie viele Landkreis-Gemeinden sich zum Schluss tatsächlich der "Rückdelegations – Front" anschließen. Das sich hier abzeichnende Defizit in Millionen-Höhe soll genauso wie der o. g. "Windel-Bonus" entweder über die angesammelten Überschüsse

aus dem Betrieb der Kreismülldeponien oder über die Kreisumlage finanziert worden.

D. h., die Städte und Gemeinden, die sich einer Rückdelegation bisher bzw. noch verweigern (Stand Anfang März: 8 Kommunen) zahlen das sich so ansammelnde Defizit quasi mit. Andererseits wird diese "Front der Rückdelegation-Verweigerer" auch noch durch die vorgesehenen Regelungen zu den Delegations-Vereinbarungen erheblich unter Druck gesetzt. Alle seit 1977 bestehenden Vereinbarungen dieser Art werden demnächst zum 31.12.2015 durch den Landkreis gekündigt. Nachfolge-Vereinbarungen schließt der Landkreis (zunächst) nur bis zum 31.12.2020 ab. Neue Abfuhrverträge, wie sie z. B. in Ravensburg in den nächsten 1 ½ Jahren abschließen werden müssten, dürften also maximale Laufzeiten von 5 Jahren haben (bisher üblich: 7 + 3 = 10 Jahre). Die Wahrscheinlichkeit, für solch kurze Laufzeiten wirtschaftlich interessante Angebote zu erhalten, ist nicht sehr groß. Eine weitere Aufgabenübertragung vom Landkreis auf die Kommunen über den 01.01.2021 hinaus bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Kreistags im Einzelfall; eine solche ist nach derzeitiger Stimmungslage im Landkreis eher unwahrscheinlich...

4. Alternative: Kommunale Zusammenarbeit

Sowohl im Bereich Allgäu (Wangen, Leutkirch, Isny,) als auch im Mittleren Schussental (Ravensburg, Weingarten, Baienfurt, Baidt) haben sich räumlich zusammenhängende Kommunen in einem ersten Schritt gegen die Rückdelegation ausgesprochen und zumindest theoretisch die Möglichkeit kommunaler Zusammenarbeit in kleinerem Kreis erörtert (im Mittleren Schussental in der GMS-Sitzung vom 26.03.2014).

Im GMS kam man zu dem Schluss, dass aufgrund der auf engstem Raum doch sehr unterschiedlichen bestehenden Systeme (Weingarten: Verwiegung des Restmülls, Ravensburg: IDENT-System, Baienfurt und Berg: Gebührenmarken und z. T. stark reduzierter Service im Bereich Sperrmüll und Grünmüll) realistisch beim Zusammengehen kein erheblicher wirtschaftlicher Vorteil entstünde – vom großen Koordinierungsaufwand einmal ganz abgesehen. Baienfurt und Baidt haben inzwischen signalisiert, in einem zweiten Anlauf auch zu einer Rückdelegation zu tendieren. Die Gemeinde Berg – ebenfalls zum GMS gehörig – hatte sich schon von Anfang an für eine Rückdelegation entschieden. Von daher hat eine Verstärkung der kommunalen Zusammenarbeit im Mittleren Schussental im Bereich Abfallwirtschaft parallel zum Landkreis eher keine Zukunft.

5. Folgerungen für Ravensburg

Die Attraktivität des Landkreis-Angebots für eine Rückdelegation abfallwirtschaftlicher Leistungen hat sich für den Ravensburger Gebührenzahler allenfalls marginal gesteigert. Es führt kein Weg daran vorbei, dass bei einer Rückdelegation verschiedene für die Ravensburger Bürger seit Jahren gewohnte Leistungen nicht mehr in gewohnter Weise angeboten werden können.

Andererseits ist damit zu rechnen, dass selbst bei einer Beibehaltung der Zuständigkeiten/Delegation aufgrund der restriktiven Formulierung der Randbedingungen durch den Landkreis verschiedene Leistungen auch durch die

Stadt nicht mehr in gleicher Qualität (oder zumindest nicht mehr zum gleichen Gebührensatz) angeboten werden können.

Kritischer für Ravensburg und die anderen "Verweigerungs-Kommunen" ist allerdings die Absicht des Landkreises, die durch die Maximalbetrags-Regelung bei den Abfallgebühren im Zeitraum 2016 – 2020 quasi unvermeidbaren Defizite über Kreisumlage bzw. angesammelte Überschüsse der Kreis-mülldeponien auszugleichen. Im Ergebnis bedeutet das, dass diese Städte und Gemeinden bei Beibehaltung der "Rückdelegations-Verweigerung" einerseits mit nicht unerheblichen Aufwand ein eigenes Abfallsystem unter Einbeziehung der neuen Bio-Tonnen aufbauen müssen, andererseits aber auch die sozusagen "sozialisierten" Verluste der "Rückdelegations-Gemeinden" mittragen müssen.

Verschärfend kommt hinzu, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit das "Damokles-Schwert" einer Kreistags-Entscheidung im Jahre 2020 droht, wonach das ggf. mühevoll aufgebaute eigene Abfallsystem nach lediglich 5 Jahren Laufzeit in ein parallel entwickeltes Landkreissystem übergeführt werden muss.

6. Beschlussempfehlung

Die Verwaltung empfiehlt, unter Berücksichtigung der o. g. Aspekte nicht mehr an der Ablehnung des Angebots des Landkreises zur Rückdelegation abfallwirtschaftlicher Leistungen an den Kreis festzuhalten.

Zur zukünftigen Aufgabenaufteilung Stadt/Landkreis wäre dann eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über kommunale Beistandsleistungen bei der Abfallentsorgung zu verhandeln und abzuschließen. Da hierin die für die Stadt wichtigen personellen und finanziellen Konsequenzen konkret benannt und beziffert werden, ist diese Vereinbarung dem Gemeinderat zur Zustimmung vorzulegen.

7. Weiteres Vorgehen

Nach GR – Beschluss ist das Ergebnis innerhalb der vom Landkreis gesetzten Frist (bis zum 06.06.2014) dem Kreis offiziell zur Kenntnis zu geben. Die notwendigen Schritte zur Einführung der Biotonne und zur Ausschreibung der abfallwirtschaftlichen Leistungen würden dann vom Landkreis federführend übernommen.